

Verwaltungsvorschrift der Großen Kreisstadt Delitzsch zu §24 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 233 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

I. Vorwort

Entsprechend der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeit im Sprengwesen (SächsSprengGZuVO) vom 09. September 1994 obliegt die Erlaubniserteilung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) i.V.m. § 23 Abs. 1 der 1. SprengV den Gemeinden.

II. rechtliche Grundlage

§ 24

(1) Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall von den Verboten des § 20 Abs. 1 und 2, des § 21 Abs. 1 und des § 23 Abs. 1 aus **begründetem Anlass** Ausnahmen zulassen. Eine allgemeine Ausnahmegenehmigung ist öffentlich bekanntzugeben.

III. Definition / Auslegung

Da im § 24 Abs 1 der 1. SprengV ein unbestimmter Rechtsbegriff verwendet wird:

„begründetem Anlass“,

ist es nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens Aufgabe der Behörde, diesen unbestimmten Rechtsbegriff auszulegen.

Um ein Höchstmaß an Rechtssicherheit und gleichlautender Verfahrensweise für die Große Kreisstadt Delitzsch zu gewährleisten, wird im Folgenden bestimmt, wann ein begründeter Anlass vorliegt.

Begründeter Anlass kann nicht jedes jährlich wiederkehrende Ereignis (Geburtstage, etc.) sein. Hier ist vielmehr darauf abzustellen, dass eher seltene bzw. einmalige Ereignisse (Jubiläen, besondere Feste, Volksfeste, Veranstaltungen im öffentlichen Interesse etc.) den begründeten Anlass darstellen. Damit soll zum einen dem Willen des SprengG und dessen Verordnungen Rechnung getragen werden. Zum anderen sollen aber auch die mit dem Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen verbundenen Geräuschemissionen, die störend auf die Umgebung einwirken, eingedämmt werden.

Ein begründeter Anlass für die Erteilung von Ausnahmen von den Vertriebs- und Verwendungsverboten (§ 24 Abs. 1 der 1. SprengV) im Einzelfall kann gegeben sein,

wenn Feuerwerkskörper anlässlich von Jubiläen, Familienfeiern, Vereinsfesten oder Firmenjubiläen abgebrannt werden sollen.

Nicht eingeschlossen sein können Anlässe und Ereignisse, die in ihrer Anzahl so häufig sind, dass bei Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände eine Vielzahl von Immissionsereignissen entsteht, die zur Belästigung der Allgemeinheit führt.

Hierunter zählen insbesondere:

- 18. Geburtstage
- Schulanfänge
- Jugendweihen, Kommunion- und Konfirmationsfeiern
- Schulabschlussfeiern

VI. Bestimmung der „begründeten Anlässe“

(1) Nach Ausübung des der Stadt Delitzsch zugemessenen Ermessens werden folgende Ereignisse als begründender Anlass anerkannt:

- Hochzeiten
- Ehejubiläen (25, 50, 60, 70, 75 Jahre)
- Geburtstagsjubiläen (50, 60, 70, 80, 85, 90, 95, 100, 105 usw.)
- Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100 usw.)
- Veranstaltungen im öffentlichen Interesse

(2) Durch den Oberbürgermeister kann im Einzelfall entschieden werden, welche Ereignisse ebenfalls als begründete Anlässe anzuerkennen sind.

Delitzsch, den 1. Februar 2020



Dr. Wilde
Oberbürgermeister